

Sehr geehrtes Veranstaltungsteam,
sehr geehrte Gewerbetreibende,



um die Gesundheit der Besuchenden der Veranstaltung zu schützen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, möchten wir Sie über Ihre Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von zeitweiligen Wasserversorgungs- bzw. Trinkwasseranlagen (z. B. Schlauchversorgungen, Verteilstationen, Anschluss an Stände, mobile Duschen u. Ä.) informieren, insbesondere in Anlehnung an die neuere Ausgabe der DIN 2001-2:2025 und die Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Das Schreiben ist in zwei Bereiche gegliedert:

1. Pflichten für den Veranstaltenden der Verteilanlagen
2. Pflichten für den Gewerbetreibenden (z. B. Stände, Imbisswagen, Duschen)

Die Pflicht zur Anzeige gegenüber dem Gesundheitsamt, regelmäßige Kontrollen und Dokumentation sind wesentliche Bestandteile dieser Pflichten.

1. Pflichten des Veranstaltenden der Verteilanlagen

Als Betreiber der Verteilanlage tragen Sie die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Planungs- und Betriebszustand der gesamten Verteilstruktur zwischen dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz bzw. Standrohr und den angeschlossenen Entnahmestellen (Stände, Wagen, Duschen).

Pflicht	Anforderung
Anzeigepflicht nach § 11 TrinkwV	Anzeige beim Gesundheitsamt (wasserhygiene@kreis-dueren.de) spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung . Formular unter: https://www.kreis-dueren.de/kreis-haus/amt/amt53/trinkwasserhygiene.php
Planung & Bau	Ausführung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik.
Materialien	Nur trinkwassergeeignete , KTW/DVGW-geprüfte Materialien und Schläuche (<40m) verwenden.
Trennung	Rückflusssicherung und Systemtrenner vorsehen, kein Kontakt zu Nichttrinkwasser.
Spülen & Inbetriebnahme	Vor Nutzung alle Leitungen intensiv spülen und ggf. desinfizieren.
Betrieb & Kontrolle	Regelmäßige Sicht- und Funktions kontrollen während der Veranstaltung.
Dokumentation	Betriebsbuch mit allen Spülungen, Kontrollen und Maßnahmen führen
Nach Veranstaltung	Leitungen entleeren, reinigen, verschließen und trocken sauber lagern.

Pflicht zur mikrobiologischen Trinkwasseruntersuchung

Eine mikrobiologische Untersuchung des Trinkwassers ist verpflichtend:

- bei **Veranstaltungen** mit einer Dauer von **mehr als drei Tagen** –Die Untersuchung erfolgt an Verteilpunkten, z. B. Standrohren auf Hydranten oder Abzweigen mit mehreren Anschlüssen, über die Trinkwasser an Gewerbebetreibende verteilt wird.
- bei **Großveranstaltungen**, bei denen **mehr als 5.000 Personen gleichzeitig** auf dem Gelände erwartet werden – Zusätzlich sind Trinkwasserkontrollen an Entnahmestellen erforderlich, z. B. Zapfstellen, mobile Spülstationen oder Duschbereiche.

Die letzte **Probenahme** muss **spätestens vier Tage vor Veranstaltungsbeginn** erfolgen.

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen ausschließlich geeignete Standrohre des Wasserversorgungsunternehmens verwendet werden!

2. Pflichten des Gewerbebetreibenden (Stände, Wagen, Duschen etc.)

Auch die Betreiber einzelner Wasserabgabestellen (z. B. Imbisswagen, Getränkestand, Handwaschstelle, Duschen, Toilettenwagen) haben eigene Verantwortlichkeiten. Diese schließen sich meist unmittelbar an die Verteilanlage an.

Pflicht	Anforderung
Anschluss, Materialien & Kennzeichnung	Nur trinkwassergeeignete , KTW/DVGW-geprüfte Materialien und Schläuche (< 40m) verwenden.
	Bei Mehrfachverteilungen müssen die Schlauchenden klar gekennzeichnet und einzeln absperrbar sein.
Rückflussschutz	Kontrollierbare Rückflussverhinderer ((Gruppe E, Typ A nach DIN EN 1717) a) verwenden.
Spülen	Vor Inbetriebnahme Leitungen spülen (bis zur Temperaturkonstanz) und ggf. desinfizieren.
Hygiene	Saubere Armaturen, keine Vermischung mit Brauch-/Abwasser.
Häufigkeit der Trinkwasseruntersuchung*	Jährliche Mikrobiologische Untersuchung .
Dokumentation	Nachweise und Prüfergebnisse aufbewahren und vorlegen bei Kontrolle.

*Liegen beim Standbetreibenden innerhalb der letzten 12 Monate keine Untersuchungsbefunde vor, muss er unverzüglich vor der Veranstaltung eine entsprechende Untersuchung gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 2 der Trinkwasserverordnung veranlassen.

Regelmäßige Untersuchungen sind auf folgende Parameter durchzuführen:

- *Escherichia coli* (*E. coli*)
- *Coliforme Bakterien*

- *Koloniezahl bei 22 °C*
- *Koloniezahl bei 36 °C*
- *Intestinale Enterokokken*
- *Pseudomonas aeruginosa* (bei Anlagen mit Trinkwasserspeicher)

Grenzwerte gemäß Trinkwasserverordnung dürfen nicht überschritten werden.

Trinkwasseruntersuchungen müssen **eigenverantwortlich** durch die Veranstaltenden/ Gewerbetreibenden **beauftragt werden** und dürfen ausschließlich von zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die aktuelle Liste der anerkannten Labore in NRW finden Sie hier:

https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/umwelt/pdf/Notifizierung_von_Untersuchungsstellen/Liste_Trinkwasseruntersuchungsstellen_NRW.pdf

Das Gesundheitsamt behält sich vor, Veranstaltungen stichprobenartig zu überprüfen – insbesondere hinsichtlich der Zulassung der eingesetzten Materialien sowie der Vorlage aktueller Prüfberichte.